

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0833/23

Titel der Drucksache

Zusätzliche Landesmittel für neue Straßenbahnlinie 9

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

BP 01

Die vom Land für 2023 zusätzlich bereitgestellten Mittel aus der Ausschüttung Landesausgleichsstock in Höhe von 3,1 Mio. EUR, die im städtischen Haushalt nicht etatisiert sind, werden für das Investitionsvorhaben „Straßenbahnlinie 9“ verwendet.

Stellungnahme:

Bisher liegt der Stadtverwaltung kein Zuwendungsbescheid zur Ausschüttung des Landesausgleichsstocks zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt vor. Daher entbehrt der Beschlusspunkt 01 rein formal der entsprechenden rechtlichen und finanziellen Grundlage.

Sollte es zu einer Auszahlung kommen, erfolgt diese gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG mit der dritten Rate zur Schlüsselzuweisung am 15.07.2023. Diese Zuweisung ist im Verwaltungshaushalt zu verbuchen und steht somit nicht dem Vermögenshaushalt zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund, dass der bevorstehende Tarifabschluss für die Angestellten des öffentlichen Dienstes und das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie der Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften für die Beamten erhebliche Mehrausgaben bei den Personalkosten mit sich bringen werden, ist diese vermeintliche Mehreinnahme insbesondere dafür zu verwenden.

BP 02

Über die haushaltsrechtliche Umsetzung des BP 01 informiert der Oberbürgermeister den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben bis zum 30. Juni 2023.

Stellungnahme:

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Eine Erstellung eines weiteren Nachtragshaushaltes in 2023 zeitgleich mit der Planung zum Haushalt 2024/2025 bindet ein hohes Maß an Personal und ist auch zeitlich kaum umsetzbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Bereitstellung von 3,1 Mio. EUR im Jahr 2023 die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens „Straßenbahnlinie 9“ nicht gesichert wäre, da die Gesamtkosten weit über diesem Niveau liegen werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Kassenwirksamkeit im Jahr 2023 nicht gegeben bzw. mehr als fraglich ist, scheidet eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung aus.

Es wird noch angemerkt, dass auch für die Folgejahre keine Ausgabeansätze vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung, dass die Maßnahme auch in den Folgejahren gesichert sein muss, die besagten Mehreinnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt sind und auch zum 30.06.2023 nicht dem Haushalt 2023 zur Verfügung stehen, erscheint die Aufnahme im Haushalt 2023 zudem als wirkungslos.

Die rechtliche Zulässigkeit des Antrages ist nicht gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Drucksache abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnel
Unterschrift Amtsleitung

21.04.2023
Datum